

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 2 21 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die l. Spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrige Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Die Diskussion um Mandatsdauer und Landtagswahlen

(Korr.) Schon im vergangenen Herbst 1956 erhoben sich Stimmen aus Jungbürgerkreisen, die den Wahltermin der bevorstehenden Landtagswahlen unter sich diskutierten und eine offene und klare Aussprache darüber forderten. „Ja, da haben wir es wieder! Diese anhaltende Eintracht und Stille sind Vorzeichen stiller Wahlen oder sollte es tatsächlich zu einer Wahl mit Stimmabgabe kommen, stehen diese Wahlen sowieso einmal mehr im Zeichen der Länge- weile und der verlorenen Gegensätze. Die Parteien werden es schon aushandeln, wenn der Zeitpunkt für sie günstig ist, im Sommer 1957 oder erst im Herbst.“ Offenbar meinte dieser wache, junge Geist, daß bei der Festsetzung des Wahltermins eher routinemäßige Opportunität, als rechtliche Überlegungen eine Rolle spielen. Doch in diesem Falle sah er überdimensioniert. Denn tatsächlich stand die Diskussion um die Mandatsdauer des Landtages und die damit in engstem Zusammenhang stehende Frage der Festsetzung des Wahltermins sowohl bei den politischen Parteien und den auch parteiunge- bundenen politisch Interessierten — und solche gibt es heute auch bei uns! — im Mittelpunkt des Meinungsaustausches. Es bestand, wie man dann auch aus den Kreisen der Juristen ver- nahm, keine einhellige Auffassung, wann nun die Mandatsdauer des am 14. Juni 1953 gewähl- ten Landtages beendet wäre, im Frühjahr 1957 und schließlich, wann überhaupt der Wahl- termin festzusetzen sei. Mehrheitlich wurde die Auffassung vertreten, daß die vierjährige Mandatsdauer beendet sein muß, bis die Regierung Neuwahlen ausschreiben darf. Diese Rechtsauffassung machten sich auch die beiden politischen Parteien des Landes zu eigen, wenn z. T. auch eine andere Auffassung — nämlich, daß die Landtagswahlen bereits im Januar 1957 stattzufinden hätten — von Parteimitgliedern verteidigt wurde. Anlässlich einer Kontaktna- hme einer zwischenparteilichen Delegation — die übrigens nicht wegen der Landtagswahlen zusammentraf, was hier ausdrücklich vermerkt sein will — wurde übereinstimmend die gleiche Rechtsauffassung hinsichtlich der Mandatsdauer des Landtages vertreten. Wir wissen auch aus der bis heute nicht erfolgten Ausschreibung der Landtagswahlen, daß sich die Fürstliche Regie- rung der oben erwähnten und von beiden orga- nisierten Parteien offenbar akzeptierten Rechts- auffassung anschloß. Dies soll und darf uns aber nicht abhalten, sorgsam über das dem Bür- ger zustehende verfassungsmäßig gewährlei- stete Recht der Wahl zu wachen und nach den Bestimmungen der Verfassung und des Geset- zes zu überprüfen.

Das „Liechtensteiner Vaterland“ vom 3. April (Nr. 26) kommt in seinem Leitartikel, „Die Man- datsdauer des Landtages“ zum Schluß, daß die „Nichtausschreibung der Landtagswahlen zu Anfang dieses Jahres ein Abgehen von der bis- herigen Auffassung von der Mandatsdauer be- deutet“. Dieser Schlußfolgerung kann ohne wei- teres zugestimmt werden. Entscheidend scheint mir aber die Frage, ob jene geübte Pra- xis mit dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung überein- stimmte, oder ihr (der Verfassung) sogar eventuell widersprochen hätte, sodaß die Regierung richtigerweise die Neuwahlen für den Landtag nicht für den Jan- uar 1957 ausschrieb, sondern den Zeitablauf der vierjährigen Mandatsdauer im Juni dieses Jahres vorerst abzuwarten hat. Die nachfolgen- den Ausführungen können deshalb lediglich als Diskussionsbeitrag und als per- sönliche Rechtsauffassung ange- sehen werden.

Es besteht Einhelligkeit darüber, daß die Man- datsdauer des Landtages vier Jahre beträgt, wo- bei lediglich verschiedene Auffassungen beste-

hen, welchen Zeitraum diese vier Jahre umfas- sen, d. h. müssen von der durch die Auflösung bedingten Neuwahl 4 volle Jahre, also 4 mal 12 Monate abgelaufen sein oder nicht. Nach der bis anhin geübten Praxis bedurfte es nicht des Ablaufes eines Zeitraumes von vier vollen Jah- ren (48 Monate), sondern nur deren kalender- mäßigen Ablaufes, d. h. konkret bis zum Früh- jahr im Sinne von Artikel 14, Abs. 4 des Ge- setzes über die Ausübung der politischen Volks- rechte in Landesangelegenheiten (LGBI. 1922/ Nr. 28). Es ist richtig, daß es in Liechtenstein keinen auf den Tag festgelegten Wahltermin, also keinen sogenannten „Wahltag“ gibt. Be- trachten wir die Einberufung, Schließung, Ver- tagung und Auflösung des Landtages, so sehen wir, daß diese sog. Kronprärogativen sind, d. h. dem Landesfürsten zustehen. Für die Einberufung und die Auflösung des Landtages ist zwar dieses Prinzip durchbrochen. Ausschließlich dem Fürsten steht die Schließung und die Vertagung des Landtages zu. Die Amtsdauer des Land- tages beginnt mit der Konstituierung desselben und nicht schon mit der Einberufung durch die fürstliche Verordnung und endet mit der er- folgten Konstituierung des Landesauschusses nach Ablauf der Mandatsdauer.

Prof. Kelsen erwähnt in seinem Gutachten, daß der Wortlaut des Art. 47 der Verfassung etwas ungenau sei. Artikel 46, Absatz 3 der Verfassung besagt dann: „Das Nähere über die Durchführung der Wahl wird durch ein beson- deres Gesetz geregelt.“ Die gesetzliche Bestim- mung des Artikels 14, Ziffer 4 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten lautet: „Ordentliche Landtagswahlen haben nach Ablauf der Legislaturperiode jeweils in den Monaten De- zember und Januar stattzufinden, a u ß e r o r - dentliche nach Erfordernis.“ Man beachte hier eine an sich zwingende Gesetzesvorschrift („haben . . . stattzufinden“) und die Unterschei- dung, die der Gesetzgeber machte zwischen o r - dentlichen und a u ß e r o r d e n t l i c h e n Landtagswahlen. Unter ordentlichen Landtags- wahlen versteht er offenbar solche, deren Man- datsdauer nicht durch eine Auflösung — sei es durch den Landesfürsten oder durch eine Volks- abstimmung unterbrochen wurde. Vertritt man nun die Auffassung, daß die bestimmte zeitliche Festsetzung der Wahlen auf die Monate De- zember oder Januar auch für außerordentliche Wahlen zu gelten hätte, so scheint mir dies nicht nur dem Wortlaut zu widersprechen — außer- ordentliche Landtagswahlen haben nach E r - f o r d e r n i s stattzufinden — sondern auch der eindeutigen Verfassungsbestimmung, wel- che eine vierjährige (= mindestens 48 Monate) Mandatsdauer postuliert. Der Begriff „Jahr“ ist wohl zweifelsfrei interpretierbar durch 12 Monate. Ein Durchführungsgesetz kann jedoch rechtswirksam keine Bestimmung erlassen, die mit einem in der Verfassung aufgestellten Grundsatz nicht in Einklang ist. Durch ein Durchführungsgesetz kann daher der verfassungsmäßig festge- setzte Grundsatz, daß die allge- meine Mandatsdauer vier Jahre beträgt, nicht geändert werden. Dies hat unser Staatsgerichtshof in seiner Ent- scheidung vom 14. März 1931 klar ausgespro- chen. Es handelt sich bei vorerwähntem, zitierten Entscheid des Staatsgerichtshofes um jenen, welche die Mandatsdauer des Landtages betrifft. Die Bestimmung des Art. 41, Abs. 5 des Gesetzes vom 31. August 1922 LGBI Nr. 28 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Lan- desangelegenheiten wurde insofern als ver- fassungswidrig aufgehoben, als es Neu- wahlen nur für den Rest der Amtsdauer anord- nete. Wäre dieser Staatsgerichtshof-Entscheid nicht

erfolgt, so wäre die Frage, wann die Neuwah- len stattzufinden haben, nicht aufgetaucht. „Der Staatsgerichtshof ist somit über die strittigen Verfassungsbestimmungen zu einer gleichen Ansicht gekommen, wie der Landtag und die fürstliche Regierung, welche ihren Standpunkt in der Kundmachung vom 6. Juni 1929, LGBI Nr. 5, verlaubar haben“ (Vorzitierter Entscheid des Staatsgerichtshofes). Eine Interpretation dahingehend, daß auf jeden Fall in den Monaten Dezember und Ja- n u a r die Landtagswahlen stattzufinden haben, bedeutet rechtlich eine Ueberschreitung der Ge- setzes- v o r der Verfassungsnorm, was nach staatsrechtlichen Grundsätzen unmöglich ist. Nun könnte allerdings eingewendet werden, daß sowohl der Landtag als auch die Regierung sich an die gesetzliche Bestimmung der Fristanset- zung gemäß Art. 14, Abs. 4 zu halten haben, so- lange der Staatsgerichtshof nicht festgestellt hat, daß dieselbe verfassungswidrig ist. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Begründete Bedenken, welche die Behörde we- gen der Anwendung einer gesetzlichen Bestim- mung in bezug auf deren Verfassungsmäßigkeit hat, müssen genügen, von deren Anwendung Abstand zu nehmen. Die vermeintlich Benach- teiligten — in unserem Falle also die, Stimmb- ü b e r — haben selbstverständlich das Recht, den Verfassungsgerichtshof anzurufen wegen ev. Verletzung eines verfassungsmäßig gewähr- leisteten Rechtes. Dies geschah aber nicht. Die vorangehenden Ausführungen erhellen, daß mindestens die bis anhin geübte Praxis bei der Festsetzung des Wahltermins, wenn der vor- angehenden vierjährigen Mandatsdauer eine Auflösung des Parlamentes voraus- g i n g, auch verfassungsrechtliche Bedenken ge- genüberstehen.

Einen Hinweis, daß es nicht unbedingt nötig gewesen wäre, eine 5. Session innerhalb einer vierjährigen Mandatsdauer zu begründen, er- geben folgende Überlegungen:

Für die Einberufung des Landtages sowohl nach Neuwahlen als auch nach Ablauf einer Session — wobei wir Session = 1 Jahr nehmen und zwar dies aus dem Zusammenhang der Ver- fassungsbestimmungen — stellt die Verfassung positive Bestimmungen auf. Artikel 49 der Ver- fassung lautet: „Die regel m ä ß i g e Einberufung des Landtages findet zu Anfang eines jeden Jahres . . . statt.“ Für den Fall, daß Wah- len vorausgingen: „Der Landtag wählt in sei- ner ersten gesetzmäßig einberufenen Sitzung unter Leitung seines Altersvorsitzenden für das laufende Jahr zur Leitung der Geschäfte aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stell- vertreter desselben“ (Art. 52). Hingegen sagt die Verfassung nicht, w a n n der Landtag ge- schlossen werden muß: „Der Landtag wird vom Fürsten in eigener Person oder durch einen Be- vollmächtigten geschlossen“ (Art. 55).

Die Formulierung in Artikel 52 der Verfas- sung, „ . . . für das laufende Jahr . . .“, ver- stehe ich nicht rein kalendermäßig (also nur bis Ende Dezember des Jahres), da ja der Fall ein- treten könnte, daß nach einer durch Auflösung bedingten Neuwahl der Landtag während des Jahres im Sinne des vorerwähnten Art. 52 zur ersten Sitzung zusammenzutreten hätte. Würde nun von diesem Zeitpunkt ab ein Jahr gerechnet (z. B. vom Juni 1953 zu Juni 1954 usw.), so gäbe es keine 5. Session bei vierjähriger Mandatsdauer. Zusammenfassend sei festgestellt:

1. Das Abweichen von der geübten Praxis, daß auch bei vorangehenden, durch Auflösung bedingten Neuwahlen, der Wahltermin ohne Rücksichtnahme auf die Verfassungsnorm (vierjährige Mandatsdauer) jeweils auf die Monate Dezember oder J a n u a r festgesetzt wurde, kann keineswegs beinhalten, daß eine Praxis der Behörden gegen eine Verfas- sungsbestimmung neues Recht schaffen konnte;

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Entgegnung auf eine Kritik

In der Nummer vom Dienstag, den 2. April erschien in diesem Blatte unter der Rubrik «Tribüne der freien Meinung» mit dem Titel «Kirchenrenovation in Bendern» eine Kritik, die nicht als sachlich angesehen werden kann. Es betrifft dies ein in den letzten Jahren vielbesprochenes Kapitel der modernen Kirchenmalerei, eine Kunst, über die die Ansichten ohnehin weit auseinander gehen. In der besagten Einsendung wird der bevorstehenden Innenrenovation der Pfarr- kirche in Bendern, die im Jahre 1943 in der Pfarrkirche zu Triesen nach Plänen vom bekannten, vor mehreren Jahren verstor- benen Architekten und Kunstmaler Johan- nes Hugentobler (Appenzell) durchgeführte Innenrenovation als abschreckendes Bei- spiel entgegengestellt. Es dürfte auch be- kannt sein, daß der Initiator der beiden In- nenrenovationen H. H. Pfarrer Alb. Schlatter ist und daß die hohen Kosten z. B. für das Werk in Triesen von ihm mit großer Mühe und Arbeit gesammelt wurden. Mit anderen Worten ausgedrückt, warnt man in der genannten «Kritik» vor dem Initiator Pfarrer A. Schlatter, damit die Kirche in Bendern nicht das gleiche Schicksal wie die Kirche von Triesen erfahre.

Weiter dürfte auch bekannt sein, daß die Pläne einer solchen Arbeit auch von S. E. dem hochwürdigsten Herrn Bischof genehmigt werden müssen, also nicht von einer Person allein begutachtet werden.

Hören wir schließlich noch, was ein be- kannter Kunstkritiker namens Herbert Grö- ger in der Beilage zu den «Neuen Zürcher Nachrichten» vom 31. Dezember 1943 über die Kirche von Triesen u. a. in einem län- geren Artikel dazu schreibt: . . . «Eines der schönsten Beispiele hierfür bietet die Kirche von Triesen im Fürstentum Liech- tenstein. Nicht nur — das sei gleich ein- gangs erwähnt —, weil hier eine wirkliche Harmonie zwischen Raum u. Raumschmuck angestrebt und erreicht wurde . . . — . . . «Diesen Mut brachte nicht nur allein Johannes Hugentobler (Appenzell) auf, sondern auch der hochwürdigste Churer Zensor Christianus und der Pfarrer Schlatter von Triesen.»

Ein Triesner Bürger

2. Der Umstand, daß die F. L. Regierung die volle vierjährige Mandatsdauer des im Juni 1953 gewählten Landtages ablaufen läßt, mag der oben unter 1) erwähnten Praxis wider- sprechen, stimmt aber mit der Verfassungsnorm überein;
3. eine Aenderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen drängt sich auf, welche die im Gesetz eventuell gemachte Unterscheidung zwischen ordentlichen und außer- ordentlichen Landtagswahlen zu be- rücksichtigen hätte, sodaß z. B. Artikel 47 der Verfassung etwa so lauten hätte: „Die ordentliche Mandatsdauer zum Landtage be- trägt 4 Jahre; wird innerhalb der ordent- lichen Amts- (oder Mandats-) dauer der Land- tag aufgelöst, so beginnt eine außerordent- liche, welche den Rest der ordentlichen Amts- dauer umfaßt.“
4. Es besteht auch die Möglichkeit, lediglich die Gesetzesvorschrift des Art. 14, Abs. 4 hin- sichtlich der Monate Dezember und Januar